

Abschrift

2 D 415/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Arzt Dr.med.J. [] L. []
aus Berlin-Lankwitz, [], geboren am []
in Neißة O/S.,
wegen Zersetzung der Wehrkraft u.a.

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung
vom 26. November 1942, an der teilgenommen haben
als Richter:

der Senatspräsident Vogt
und die Reichsgerichtsräte Dr. Hoffmann, Stumpf,
Dr. Rittweger, Dr. Wernecke,
als Beamter der Staatsanwaltschaft
der Reichsanwalt Dr. Nagel,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts
in B e r l i n vom 29. Juni 1942 wird verworfen.

Dem Angeklagten werden die Kosten des Rechtsmittels aufer=
legt.

Von Rechts wegen

Gründe

1.) Die Ablehnung des Beweisantrags des Angeklagten auf Ver=
nehmung eines Sachverständigen über den Gesundheitszustand des
Angeklagten ist in der früheren, dann vertagten Verhandlung vom
17. September 1941 erfolgt. In der hier allein maßgebenden Haupt=
verhandlung vom 29. Juni 1942 ist der Beweisantrag ausweislich
der Sitzungsniederschrift nicht wiederholt. Nur dann hätte aber
das Gericht zu ihm Stellung nehmen müssen. Ein Verstoß gegen
§ 245 StPO liegt sonach nicht vor.

2.)

2.) Das angefochtene Urteil hat sich mit Recht auch auf die verlesene Niederschrift über die richterliche Vernehmung des vor der Hauptverhandlung verstorbenen Hauptmanns [] als Zeugen gestützt. Es ist nach § 251 StPO verfahren worden.

3.) Auch die Sachrüge konnte keinen Erfolg haben.

Die Urteilsfeststellungen rechtfertigen die Annahme des Landgerichts, daß der Angeklagte sich des Verbrechens des Unternehmens der Wehrdienstentziehung in Tateinheit mit Fälschung eines Gesundheitszeugnisses schuldig gemacht hat.

Soweit die Revision in unzulässiger Weise gegen die Beweisannahmen und die Beweiswürdigung des ersten Richters ankämpft, kann ihr Vorbringen nicht beachtet werden (§§ 261, 337 StPO). Unbegründet ist auch der Einwand der Revision, der Angeklagte sei auch bei der zweiten Musterung am 18. September 1940 noch zeitlich untauglich gewesen, das vom Landgericht als gefälscht erachtete Gesundheitszeugnis des Professors Dr. [] sei daher kein Mittel zum falschen Nachweis des leidenden Zustands des Angeklagten gewesen und seine Vorlegung durch den Angeklagten könne nicht die Annahme des Landgerichts stützen, daß er sich mittels des Attestes dem Wehrdienst habe entziehen wollen.

Der Ausgangspunkt dieser Darlegungen, daß der Angeklagte am 18. September 1940 wegen seines Lungenleidens noch als zeitlich untauglich zu erachten gewesen sei, steht mit den Feststellungen des angefochtenen Urteils im Widerspruch. Denn dieses führt gerade aus, daß für den Musterungsarzt Dr. [] das am 18. September 1940 vom Angeklagten vorgelegte fälschlich angefertigte Gesundheitszeugnis für die nochmalige zeitlich begrenzte Zurückstellung des Angeklagten maßgebend war, daß er aber noch eine Röntgenuntersuchung des Angeklagten anordnete, weil nach dessen Angabe Dr. [] das Zeugnis ohne Untersuchung ausgestellt habe. Die Darlegung des Urteils, daß der Angeklagte diese Untersuchung nicht hat vornehmen lassen, und daß er bei der erneuten Musterung am 28. September 1940 für KV befunden worden sei, ergeben als Feststellung des Landgerichts, daß diese Entscheidung des Musterungsstabs dem Zustand des Angeklagten entsprach. Das ergibt sich auch aus den anschließenden Urteilsdarlegungen, daß der Angeklagte dies von vorneherein wußte, daß die ärztlichen Zeugnisse aus den Jahren 1938 und 1940 durchaus beruhigend lauteten, der Tuberkuloseprozeß offenbar in Abheilung begriffen war, und daß der Angeklagte geglaubt hat, durch das Zeugnis des Professors Dr. [] am 18. September 1940 alle Bedenken gegen das Vorliegen eines Lungenleidens ohne weiteres zerstreuen zu können.

Auch sonst ist rechtlich nichts gegen die Annahme des Landgerichts einzuwenden, daß das festgestellte Verhalten des Angeklagten den Tatbestand des § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSVO erfüllt.

gez.: Vogt Hoffmann Stumpf Rittweger Wernecke
